
Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule ¹

(Änderung vom 19. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule vom 14. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 9

¹Für die Angestellten der Abteilung Schulpsychologie und des Schulgesundheitsdienstes sowie für die Leitung der Abteilung Logopädie gilt das Personalrecht für das Kantonspersonal.

²Für die Angestellten der Abteilung Logopädie und das Therapiepersonal an den kantonalen Sonderschulen gilt das Personalrecht für die Lehrpersonen an der Volksschule, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 10

¹Zwischen dem Kanton und den Angestellten gemäss § 9 Abs. 2 wird ein öffentlich-rechtliches vertragliches Arbeitsverhältnis begründet. Es ist in der Regel unbefristet.

²Das Amt für Volksschulen und Sport ist Anstellungsbehörde für die Angestellten der Abteilung Logopädie. Das Therapiepersonal an den kantonalen Sonderschulen wird von der Schulleitung angestellt.

§ 11 Abs. 1

¹Die Anstellung als Logopädin oder Logopäde setzt einen von der EDK anerkannten Abschluss in Logopädie oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

§ 12

wird aufgehoben.

§ 13

wird aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 (neu)

¹Die Arbeitszeit der voll beschäftigten Logopädinnen und Logopäden setzt sich zusammen aus:

a) wöchentlich 21.75 Stunden Arbeit mit dem Kind bzw. therapeutische Tätigkeit während der vom Erziehungsrat festgelegten Schulwochen;

² Bei einem Vollpensum ist eine Lektionen für Besprechungsaufwand anzurechnen.

§ 16 Einreihung

Logopädinnen und Logopäden sowie das Therapiepersonal werden in die Lohnklasse Therapie (§ 35 Abs. 1 PBVL) eingereiht.

§ 17

wird aufgehoben.

§ 19

¹ Die Ferien der Logopädinnen und Logopäden sowie des Therapiepersonals entsprechen grundsätzlich den Schulferien.

² Logopädinnen und Logopäden sowie das Therapiepersonal können während eines Teils der Ferien zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet werden.

§ 20

¹ Logopädinnen und Logopäden haben bei einem Vollpensum durchschnittlich fünf Kurstage Weiterbildung pro Schuljahr zu besuchen.

² Die Abteilungsleitung regelt die Einzelheiten der Kursbesuche. Sie kann Weiterbildung anordnen.

§ 21

Für die Angestellten der Abteilung Logopädie gilt die gleiche Spesenregelung wie für das Kantonspersonal.

§ 22

wird aufgehoben.

Anhang: Umschreibung der Richtposition Therapie (§ 35 Abs. 1 PBVL³)

Funktion:

- Erteilung von Logopädie
- Erteilung von Psychomotorik-Therapie an der Volksschule
- Erteilung von Ergotherapie an den Sonderschulen

Ausbildung:

- Diplom für Logopädie
- Diplom für Psychomotorik-Therapie
- Diplom für Ergotherapie

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 614.211.

² GS 21-76.

³ SRSZ 612.110.